

1. Ein Anmelder erhält am 5. April 2022 zwei Bescheide vom EPA. Beide Bescheide sind auf den 31. März 2022 datiert. Der erste Bescheid betrifft die internationale Anmeldung PCT-S, und der zweite Bescheid betrifft die europäische Patentanmeldung EP-S.

- A. Wenn eine Frist von einem Monat gesetzt wird, um auf den Bescheid zu PCT-S zu reagieren, dann endet die Frist am 10. Mai 2022.
- B. Wenn eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, um auf den Bescheid zu PCT-S zu reagieren, dann endet die Frist am 7. Juni 2022.
- C. Der Bescheid zu EP-S gilt als am Sonntag, den 10. April 2022 zugestellt.
- D. Wenn eine Frist von vier Monaten gesetzt wird, um auf den Bescheid zu EP-S zu reagieren, dann endet die Frist am 11. August 2022.

2. Ein Anmelder mit Wohnsitz in San Marino hat letzte Woche eine europäische Patentanmeldung wirksam eingereicht.

Er hat den vor dem EPA zugelassenen Vertreter, Herrn A, bestellt, der ihm beim weiteren Verfahren helfen soll. Herr A hat mit dem Verfahren begonnen, muss aber aufgrund persönlicher Probleme seine Vertretung vor dem EPA niederlegen. Herr A teilte dem EPA mit, dass Herr B, ein zugelassener Vertreter eines anderen Zusammenschlusses, übernehmen wird.

- A. Der Anmelder muss sich von einem zugelassenen Vertreter vor dem EPA vertreten lassen.
- B. Damit Herr A den Anmelder wirksam vertreten konnte, musste eine unterzeichnete Vollmacht beim EPA eingereicht werden.
- C. Herr B muss keine unterzeichnete Vollmacht beibringen.
- D. Der Vertreterwechsel wird erst registriert, wenn eine Verwaltungsgebühr für die Registrierung gezahlt wurde.

3. Das EPA erstattet:

- A. die Einspruchsgebühr in voller Höhe, wenn der Einspruch zurückgenommen wird, bevor dem Patentinhaber der Einspruch übermittelt wird.
- B. die Prüfungsgebühr in Höhe von 75 %, wenn die europäische Patentanmeldung zwei Wochen nach Erhalt der ersten von der Prüfungsabteilung erlassenen Mitteilung nach Artikel 94 (3) EPÜ zurückgenommen wird.
- C. einen Teil der Beschwerdegebühr, wenn die Beschwerde vor Einreichung der Beschwerdebegründung und vor Ablauf der Frist für deren Einreichung zurückgenommen wird.
- D. die Prüfungsgebühr in voller Höhe, wenn die europäische Patentanmeldung zurückgenommen wird, bevor sie in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilung übergegangen ist.

4. Die Entscheidung über die Erteilung eines Europäischen Patents, ist datiert auf den 2. Juni 2022. Sie wurde am 27. Mai 2022 an die interne Poststelle des EPA weitergeleitet. Der Hinweis über die Erteilung des Patents wird am 29. Juni 2022 bekanntgemacht. Welches ist der letzte Tag, an dem eine Teilanmeldung wirksam eingereicht werden kann?

- A. 2. Juni 2022
- B. 28. Juni 2022
- C. 26. Mai 2022
- D. 29. Juni 2022

5. Am 18. September 2021 reichte Herr Mateo eine erste italienische Patentanmeldung wirksam ein. Er beabsichtigt, die Priorität dieser ersten Patentanmeldung in einer späteren europäischen Patentanmeldung in Anspruch zu nehmen. Welche Antwort ist richtig?

- A. Der letzte Tag, an dem die Priorität wirksam beansprucht werden kann, ist der 18. September 2022.

- B. Hätte Herr Mateo anstelle einer italienischen Patentanmeldung eine italienische Gebrauchsmusteranmeldung eingereicht, wäre es nicht möglich gewesen, die Priorität der italienischen Gebrauchsmusteranmeldung in Anspruch zu nehmen.
- C. Herr Mateo kann die Priorität der italienischen Patentanmeldung selbst dann in Anspruch nehmen, wenn die italienische Patentanmeldung fallen gelassen wird, bevor die europäische Patentanmeldung eingereicht wird.
- D. Die Prioritätserklärung musste spätestens am 18. November 2022 erfolgen.

6. Am 11. Mai 2022 wurde im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts betreffend die Anmeldung „Anzeigevorrichtung“ hingewiesen. Die europäische Patentanmeldung hat 20 Ansprüche. Die dem europäischen Recherchenbericht beiliegende Stellungnahme verweist auf mehrere Mängel in der besagten europäischen Patentanmeldung.

Welche der folgenden Maßnahmen muss innerhalb der in der „Mitteilung gemäß den Regeln 70 (2) und 70a (2) EPÜ sowie Hinweis auf Regel 39 (1) EPÜ“ festgelegten Frist ergriffen werden, um zu verhindern, dass die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen gilt?

- A. Zahlung von fünf Anspruchsgebühren
- B. Zahlung der Prüfungsgebühr
- C. Zahlung der Erstreckungsgebühren
- D. Einreichung einer sachlichen Erwiderung auf die Stellungnahme zur Recherche

7. Sie haben am 21. April 2022 beim Europäischen Patentamt eine europäische Patentanmeldung eingereicht und am 11. Mai 2022 die Recherchegebühr entrichtet. Welche der folgenden Aussagen ist bzw. sind richtig?

I. Sie erhalten eine Mitteilung nach Regel 64 EPÜ, wenn die Recherchenabteilung feststellt, dass Ihre europäische Patentanmeldung das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung nicht erfüllt.

II. Sie erhalten eine Aufforderung nach Regel 62a (1) EPÜ, wenn die Recherchenabteilung feststellt, dass Ihre europäische Patentanmeldung zu viele unabhängige Ansprüche enthält.

- A. Nur Aussage I ist richtig.
- B. Nur Aussage II ist richtig.
- C. Beide Aussagen sind richtig.
- D. Beide Aussagen sind falsch.

8. Am 27. August 2021 hat die deutsche Anmelderin Susanne die deutsche Patentanmeldung DE-S wirksam eingereicht. Am 21. Juni 2022 hat der deutsche Anmelder Walter die europäische Patentanmeldung EP-W eingereicht unter Inanspruchnahme der Priorität aus DE-S. Am 1. Juli 2022 erklärt Walter in einem Schreiben an das EPA, dass er berechtigt ist, die Priorität aus DE-S zu beanspruchen. Dem Schreiben ist ein am 15. Juni 2022 von Susanne und Walter unterzeichneter Vertrag beigelegt. Vertragsgemäß geht das Prioritätsrecht aus DE-S von Susanne auf Walter über.

- A. Nach den Bestimmungen des EPÜ muss eine Prioritätserklärung innerhalb von vierzehn Monaten nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag abgegeben werden.
- B. Die Priorität ist nicht wirksam beansprucht, weil der Nachweis über den Übergang des Prioritätsrechts aus DE-S nach dem Anmeldetag von EP-W eingereicht wurde.
- C. Eine der Anforderungen für die Gültigkeit des Prioritätsrechts aus DE-S ist, dass der Übergang des Prioritätsrechts vor dem Anmeldetag von EP-W erfolgt sein muss.
- D. Eine der Anforderungen für die Gültigkeit des Prioritätsrechts aus DE-S ist, dass der Übergang des Prioritätsrechts vor dem Anmeldetag von DE-S erfolgt sein muss.

9. In einer Mitteilung vom 7. Dezember 2021 teilte die Prüfungsabteilung dem Anmelder mit, in welcher Fassung sie das europäische Patent zu erteilen beabsichtigte, und forderte ihn auf, die Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr zu entrichten sowie eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden

Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. Bis wann musste die Zahlung der Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr sowie die Einreichung der Übersetzungen der Ansprüche in den beiden anderen Amtssprachen erfolgen?

- A. 19. April 2022
- B. 17. April 2022
- C. 7. April 2022
- D. 18. April 2022

10. Eine internationale Anmeldung wurde beim EPA als Anmeldeamt eingereicht. Die Ansprüche dieser internationalen Patentanmeldung können in der internationalen Phase geändert werden. Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- A. Der Anmelder ist berechtigt, die Ansprüche nach Artikel 19 PCT zu ändern; diese Änderungen nach Artikel 19 PCT sind beim EPA einzureichen.
- B. Der Anmelder ist berechtigt, die Ansprüche nach Artikel 34 PCT zu ändern, ohne einen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung einzureichen.
- C. Der Anmelder ist berechtigt, die Ansprüche nach Artikel 19 PCT zu ändern; diese Änderungen nach Artikel 19 PCT sind beim Internationalen Büro einzureichen.
- D. Der Anmelder ist berechtigt, die Ansprüche nach Artikel 34 PCT zu ändern; diese Änderungen nach Artikel 34 PCT können nur beim Internationalen Büro eingereicht werden.

11. Sie haben kürzlich eine internationale Patentanmeldung beim Internationalen Büro als Anmeldeamt eingereicht.

Der Anmelder ist Schweizer Staatsbürger und wohnhaft in der Schweiz.

Heute beantragen Sie die Hinzufügung eines zweiten Anmelders gemäß Regel 92*bis* PCT. Dieser Mitanmelder hat seinen Wohnsitz in der Schweiz, ist aber US-Staatsbürger.

Ist es möglich, das USPTO zu diesem Zeitpunkt die internationale Recherche durchführen zu lassen?

- A. Ja, aber nur, wenn die internationale Recherche noch nicht begonnen hat.
- B. Ja, auch wenn die internationale Recherche bereits begonnen hat.
- C. Nein, das USPTO ist keine Internationale Recherchenbehörde.
- D. Nein, die Situation zum Zeitpunkt der Einreichung bestimmt, wer die zuständige Internationale Recherchenbehörde ist.

12. Am 6. Juli 2022 wurde eine internationale Patentanmeldung unter Inanspruchnahme einer Priorität vom 2. Juli 2021 eingereicht. Kann das Prioritätsrecht in der europäischen regionalen Phase wiederhergestellt werden?

- A. Nein, die Zwölfmonatsfrist ist abgelaufen.
- B. Ja, indem Weiterbehandlung beantragt wird.
- C. Ja, der Anmelder kann eine Wiederherstellung des Prioritätsrechts erreichen, sofern er nachweist, dass die Prioritätsfrist unabsichtlich versäumt wurde.
- D. Ja, der Anmelder kann eine Wiederherstellung des Prioritätsrechts erreichen, sofern er nachweist, dass die Prioritätsfrist trotz aller gebotenen Sorgfalt versäumt wurde.

13. GUAPA, ein Unternehmen mit Sitz in Mexiko, reichte am 11. Juni 2020 die internationale Patentanmeldung PCT-G in spanischer Sprache ein und nahm eine Priorität von GUAPA-N in Anspruch, die am 16. Dezember 2019 eingereicht wurde. PCT-G wurde im Juni 2021 zusammen mit dem internationalen Recherchenbericht veröffentlicht. Die Internationale Recherchenbehörde war das spanische Patentamt. Am 2. Juli 2022 beschließt GUAPA, in die europäische Phase vor dem EPA einzutreten.

- A. Für PCT-G führt das EPA keine ergänzende europäische Recherche durch.
- B. Ein Erfordernis, um mit PCT-G wirksam in die europäische Phase einzutreten, ist die Bestellung eines zugelassenen Vertreters.
- C. Um am 2. Juli 2022 mit PCT-G in die europäische Phase einzutreten, muss mindestens eine Weiterbehandlungsgebühr entrichtet werden.
- D. Ein Erfordernis, um mit PCT-G wirksam in die europäische Phase einzutreten, ist die Entrichtung einer Benennungsgebühr.

14. Frau Kim, eine koreanische natürliche Person, möchte am 5. April 2022 mit der internationalen Anmeldung PCT-X als Nachanmeldung in die europäische Phase eintreten und die Priorität einer koreanischen nationalen Anmeldung in Anspruch nehmen. Frau Kim ist wohnhaft in Südkorea. PCT-X wurde im September 2019 auf Koreanisch eingereicht. PCT-X wurde auf Koreanisch veröffentlicht. Welche Aussage ist richtig?

- A. Eine Übersetzung von PCT-X muss innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt in die europäische Phase beim EPA eingereicht werden.
- B. Wenn eine Übersetzung von PCT-X nicht rechtzeitig eingereicht wird, kann als möglicher Rechtsbehelf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden.
- C. Fehler in der Übersetzung können nur bis zur Erteilung des Patents korrigiert werden.
- D. Frau Kim hat Anspruch auf eine Ermäßigung der Anmeldegebühr.

15. Eine wirksam eingereichte PCT-Anmeldung ist noch nicht veröffentlicht. Ist es möglich, vor der internationalen Veröffentlichung in die europäische Phase vor dem EPA einzutreten?

- A. Ja, das ist immer möglich.
- B. Ja, aber nur, wenn der internationale Recherchenbericht verschickt wurde.
- C. Ja, aber nur, wenn eine Gebühr für vorzeitige Bearbeitung entrichtet wird.
- D. Das ist nicht möglich.